

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis  
Zweckverband Restabfallbehandlung  
Ostthüringen  
Vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
De-Smit-Straße 18  
07545 Gera

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Hans Gernot Jung

**Durchwahl:**  
Telefon 0361-57 332 1808  
Telefax 0361-57 332 1851

hans-gernot.jung@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom: 04.01.2017**

## Deponie Großlöbichau (Saale-Holzland – Kreis)

**Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808)**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.22-8763-015/16-Großlöbichau

Weimar 13.12.2017

**Antrag des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für Rekultivierungsboden und mineralisches Dichtungsmaterial auf dem Gelände der Deponie Großlöbichau**

### Plangenehmigungsbescheid

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) Weimar erlässt auf Grundlage des § 35 (3) KrWG folgenden

#### **Bescheid:**

##### **I.**

1. Der ZRO erhält entsprechend der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgelegten Nebenbestimmungen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie Großlöbichau.
2. Die Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG erstreckt sich antragsgemäß auf die nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:
  - Errichtung und Betrieb eines Langzeitzwischenlagers mit einem Fassungsvermögen von 100.000 m<sup>3</sup> (ca. 180.000 t) für

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

#### **Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

#### **Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Rekultivierungsboden und mineralisches Dichtungsmaterial auf dem abfallrechtlich zugelassenen Betriebsgelände der Deponie Großlöbichau in der Gemarkung Kleinlöbichau Flur 3, Flurstück 159/7 (z.T.), 159/8 (z.T.)

3. Diese Genehmigung schließt insbesondere die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr für Inertabfälle (zugeordnet der Nr. 8.14.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, Zwischenlager) und die Baugenehmigung für die Anlage ein.
4. Der ZRO hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für das abfallrechtliche Verwaltungsverfahren zu tragen. Es werden hierfür Verwaltungskosten in Höhe von 2.349,16 € (250,00 € Gebühr + 2099,16 € erstattungsfähige Auslagen) erhoben. Die Verwaltungskosten sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens:

**0334181004683**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF3303

zu überweisen.

## II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides sind:

1. Plangenehmigungsbescheid des TLVWA gemäß § 7 (3) AbfG zur Errichtung und Betrieb des Erweiterungsabschnittes (Deponieneuteil) der Deponie Großlöbichau vom 15.09.1995 (AZ A VI/603/Ju).
2. Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zum Anlegen eines Langzeitzwischenlagers für Rekultivierungsboden auf dem Gelände der Deponie Großlöbichau in der Gemarkung Kleinlöbichau nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls, Ingenieurbüro Dr.Aust & Partner, 19.09.2016, 24 S. + 7 Anlagen

Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. einem Antrag für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für

Rekultivierungsboden auf der plangenehmigten Deponie  
Großlöbichau in der Gemarkung Kleinlöbichau  
Plangenehmigungsunterlagen  
Inhaltsübersicht, 1 S.  
Formblatt 1.1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
2 S.  
Formblatt 1.2 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung,  
2 S.  
Kapitel 2. 1 Anlagen und Betriebsbeschreibung, 18 S.  
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen, 1 S.  
Formblatt 2.2 Verfahren , 1 S.  
Formblatt 2.2.a Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die  
gehandhabten Stoffe sind), 1 S,  
Formblatt 2.3 Stoffdaten (chemisch/physikalische und toxikologische  
Eigenschaften), 1 S.  
Formblatt 2.4 Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung andere  
Rechtsgebiete, 1 S.  
Formblatt 2.5 Emissionen 1 S.  
Formblatt 2.6 Emissionen 1 S.  
Formblatt 2.7 Emissionen 1 S.  
Formblatt 2.8 Lärm 1 S.  
Formblatt 2.9 Lärm 1 S.  
Formblatt 2.10 Störfall, 1 S.  
Formblatt 2.10a Störfall 1 S.  
Formblatt 2.10b Störfall-Stoffe, 1 S.  
Formblatt 2.11 Abfallverwertung 1 S.  
Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung 1 S.  
Formblatt 2.13 Brandschutz 1 S,  
Formblatt 2.14 Brandschutz 1 S.  
Formblatt 2.15 Arbeitsschutz, 1 S.  
Formblatt 2.16 Arbeitsschutz, 1 S.  
Formblatt 2.17 Arbeitsschutz, 1 S:  
Formblatt 2.18/1 Abwasser, Wasserversorgung 1 S.  
Formblatt 2.18/2 Abwasser, Wasserversorgung, 1 S.  
Formblatt 2.19/1 Unterlagen für Abwasseranlagen 1 S.  
Formblatt 2.19/2 Unterlagen für Abwasseranlagen 1 S.  
Formblatt 2.20 Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen, 1 S.  
Formblatt 2.21/1 Anzeige einer Anlage zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThüwWG, 1 S.  
Formblatt 2.21/2 Anzeige einer Anlage zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThüwWG, 1 S.  
Formblatt 2.21/3 Anzeige einer Anlage zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThüwWG, 1 S.  
Formblatt 2.22/1 Natur und Landschaft 1 S.  
Formblatt 2.22/2 Natur und Landschaft, 1 S.

Kapitel 2.2.9 Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung nach § 5 (3) BImSchG

Kapitel 2.3 Geoproxy Kartenauszug M: 5321, 06.09,2016, 1 S.

Lageplan, 1 S.

Geoproxy Kartenauszug M ca. 1:2.500 1 S.

Antrag auf Baugenehmigung 3 + Anlagen:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000, 1 S.

Schnitt A-A, Langzeitlager für Rekultivierungsboden, M 1:1.000, 1 S.

Lage- und Höhenplan M 1:1000, 1 S.

Immissionsprognose für Staub hervorgerufen durch das Vorhaben Langzeitzwischenlager für Rekultivierungsboden am Standort der Deponie Großlöbichau, Ingenieurbüro Dr. Aust + Partner 21.02.2017, 16 S. + 7 Anlagen

Prüfung eines Immissionsprognosegutachtens für Staub, hervorgerufen durch das Vorhaben Langzeitzwischenlager für Rekultivierungsboden am Standort der Deponie Großlöbichau, IFU GmbH Privates Institut für Analytik, Frankenberg, 11.07.2017, 23 S.

### III.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Plangenehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen paginierten Unterlagen ist beim Deponiebetreiber aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA, Ref. 400) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion (RI) Ostthüringen bzw. der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Alle beabsichtigten Änderungen zu den in diesem Bescheid aufgeführten Planungsunterlagen bzw. Abweichungen von den mit den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des TLVwA, Ref. 430.
- 1.3 Die Termine für den Baubeginn, Fertigstellung, geplanter Inbetriebnahme und Rückbau des Langzeitzwischenlagers sind dem

Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, (Otto-Dix-Str.9, 07548 Gera), der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Saale-Holzland-Kreis und der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400) mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

- 1.4 Verschmutzungen von öffentlichen Straßen infolge der Baumaßnahme sind durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Reifenwaschanlagen wirkungsvoll zu unterbinden und zu beseitigen.
- 1.5 Die Inbetriebnahme des Langzeitzwischenlagers für Rekultivierungsboden darf nur nach erfolgter Abnahme der Anlage durch das TLVwA, Ref. 400, erfolgen.

## **2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

- 2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen beim Umschlag, Lagerung, der Be- und Entladung, Förderung, Transport, Wiederaufnahme weitestgehend vermieden werden. Die folgenden emissionsmindernde Maßnahmen gemäß NB III. Ziffer 2.2 bis 2.4 sind durchzuführen.
- 2.2 Die Geräte (Raupe, Radlader) sind zur Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf sowie zur Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen an das Schüttgut anzupassen. Es hat ein sanftes Anfahren nach der Befüllung und Rückführung nach der Entleerung der Geräte zu erfolgen.
- 2.3 Die technischen Anlagen, Maschinen und Arbeitsgeräte müssen regelmäßig einer ordnungsgemäßen Wartung unterzogen und entsprechend der Betriebsanweisung des Herstellers betrieben werden. Die Wartungen sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren.
- 2.4 Die Mitarbeiter sind regelmäßig durch Schulungen mindestens 1 mal pro Jahr über die organisatorischen Festlegungen zur Minimierung von staubförmigen Emissionen nachweislich zu unterrichten (z. B. Betriebstagebuch).
- 2.5 Die Anlieferung des Bodens darf antragsgemäß ausschließlich Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr erfolgen.

### 3. Abfallwirtschaftliche Anforderungen

3.1 Der Deponiebetreiber hat sicherzustellen, dass

- jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist,
- das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt,
- Unfälle vermieden und eventuelle Unfallfolgen begrenzt werden.

3.3 Vor Inbetriebnahme des Langzeitzwischenlagers sind folgende Unterlagen zu erstellen:

eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1. und  
ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 der DepV.  
ein Betriebstagebuch nach Anhang 5 Nummer 1.4 DepV

Hinweis: Betriebsordnung, Betriebstagebuch und Betriebshandbuch können Bestandteil der Deponieunterlagen sein. Die Unterlagen sind bis zum vollständigen Rückbau des Langzeitzwischenlagers auf der Deponie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.5 Der Deponiebetreiber hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten über

- alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen des Langzeitzwischenlagers auf die Umwelt und
- Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen  
(z.B. erhebliche Erosionserscheinungen nach Starkniederschlag, Böschungsbruch etc.).

3.6 Der zuständigen Behörde ist bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 DepV vorzulegen. Der Jahresbericht für das Langzeitzwischenlager kann Bestandteil des Jahresberichtes für die Deponie Großlöbichau sein.

3.7 Im Langzeitzwischenlager darf ausschließlich Bodenaushub (AVV-Schlüsselnummern 17 05 04 und 20 02 02) in einer Menge bis 25.000 t/a zwischengelagert werden.

3.8 Der Bodenaushub ist je nach geplantem Einsatzzweck (Rekultivierungsschicht, mineralische Oberflächenabdichtungskomponente, mineralische Basisabdichtungskomponente) sichtbar getrennt voneinander zwischenzulagern. Eine Vermischung von Dichtungs-/Rekultivierungsmaterial ist nicht zulässig.

3.9 Es darf nur Bodenaushub angenommen werden, der die folgenden Zuordnungswerte nicht überschreitet:

- für den Einsatz als mineralische Basisabdichtung bzw. als mineralische Oberflächenabdichtung: Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 5 DepV (= DK 0)
- für den Einsatz als Rekultivierungsschicht: Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9 DepV

Auf die Vorgaben der DepV für das Annahmeverfahren von Abfällen (siehe § 8 DepV) wird hingewiesen.

3.10 Bei der Zwischenlagerung von erosionsempfindlichen Rekultivierungsböden (z.B. Schluff und stark schluffhaltiger Boden) hat eine Zwischenbegrünung oder andere Maßnahmen zu erfolgen, um ein Abspülen des Bodens zu verhindern.

3.11 Da bei der Zwischenlagerung von Böden Veränderungen des Gesteinschemismus nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Oxidationsprozesse in grundwasserbeeinflussten Böden, Umwandlung von Pyrit etc.) bzw. es Verdichtungen / Suffusionserscheinungen geben kann, muss direkt vor dem beabsichtigtem Einsatz in der Deponie der Deponieersatzbaustoff dahingehend untersucht werden, ob die in der DepV gestellten Anforderungen an die Rekultivierungsschicht (z.B. Einhaltung der nutzbaren Feldkapazität von 140 mm/Schichtdicke) bzw. an die mineralische Komponente von Basis-/Oberflächenabdichtung eingehalten wird.

3.12 Nach Ende der Nutzung des Langzeitzwischenlagers ist eine Schlussabnahme mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchzuführen.

Die erfolgreiche Schlussabnahme ist von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen (Abnahmeprotokoll).

3.13 Sofern der zwischengelagerte Boden auf der Deponie Großlöbichau nicht als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden kann, ist er

nachweislich einer anderen Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

#### **4. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen**

- 4.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Deponie ist gemäß § 5 Arbeitsschutz-Gesetz i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung § 6 Gefahrstoffverordnung § 4 Biostoffverordnung, § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und § 3 Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) an die Änderungen anzupassen.
- 4.2 Bei der Baumaßnahme sind die Baustellenverordnung, die Arbeitsstättenverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind arbeitsbereichsbezogene Betriebsanweisungen nach § 9 BetrSichV i. V. m. § 14 GefStoffV und § 14 BioStoffV zu erstellen, die die zu erwartenden Gefährdungen berücksichtigen. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen.  
Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor Inbetriebnahme der Anlage und anschließend regelmäßig einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.

#### **5. Naturschutzrechtliche Anforderungen**

- 5.1 Vor Beginn der Errichtung des Langzeitlagers bzw. vor Beginn der Nutzung ist durch den ZRO im Rahmen einer Kontroll-Begehung zu prüfen, ob dort artenschutzrelevante Tiere (z.B. bodenbrütende Vögel) und Pflanzen vorhanden sind, die durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt, gestört oder getötet werden können. Insbesondere ist die Fläche nach Vogelnestern abzusuchen.  
Ersatzweise kann der Beginn der Nutzung des Langzeitzwischenlagers außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 16.07. bis 28.02. erfolgen.  
Die Ergebnisse sind zu protokollieren und aufzubewahren. Sollten sich entsprechende Feststellungen ergeben, sind diese unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde im Saale-Holzland-Kreis zu melden und mit dieser Behörde Festlegungen zum weiteren Vorgehen (naturschutzgerechte Umsetzen der Nester etc.) zu treffen. Die



Festlegungsergebnisse sind dem TLVwA, Ruf. 430 sofort zu übergeben und die Errichtung des Lagers hat erst nach Umsetzung der v.g. Maßnahmen zu erfolgen.

## **6. Baurechtliche Anforderungen**

- 6.1 Vor Baubeginn ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß § 14 ThürBauVorlVO i.V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO nachzureichen. Wird von dieser Behörde die Prüfpflicht der baulichen Anlagen erklärt, darf mit dem Bau des Vorhabens erst nach Vorlage des Prüfberichtes des beauftragten Prüfsachverständigen begonnen werden, mit dem bestätigt wird, dass gegen das Bauvorhaben in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO).

### Hinweis:

Angrenzende Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Errichtung und des Betriebes des Langzeitlagers geschützt werden (§ 11 Abs. 4 Thür BO) .

## **IV.**

### **Gründe**

#### **A.**

Die Hausmülldeponie Großlöbichau befindet sich im Saale-Holzland-Kreis ca. 8 km östlich des Stadtzentrums von Jena nahe des Talanfanges des oberen Schillertales, das in den Gemdenbach entwässert.

1986 erfolgte die Anlage der ca. 5,0 ha großen, nicht basisgedichteten Deponie (Deponiealtteil). Bis zur Beendigung der Ablagerung im Deponiealtteil 1995 wurden dort ca. 800.000 m<sup>3</sup> Abfälle aus der Stadt Jena, dem Landkreis Eisenberg und dem nördlichen Landkreis Jena abgelagert. Auf Grundlage einer Anordnung des TLVwA vom 19.04.2010, geändert mit Bescheid vom 20.07.2011 erfolgte in den Jahren 2010 - 2012 die Sicherung und Rekultivierung dieses Deponiealtteiles.

Auf Grund des Genehmigungsbescheides des TLVwA gemäß des damals gültigen § 7 (3) AbfG vom 15.09.1995 (Az:AV /603.1/Ju) erfolgte die Errichtung eines neuen Deponieabschnittes nach dem Stand der Technik mit einem Deponievolumen von ca. 1.200.000 m<sup>3</sup>. Seit September 1999 erfolgt in diesem Deponieteil die Ablagerung von Abfällen.

Im Zusammenhang mit der temporären Abdeckung des Deponiealtteiles und den Arbeiten zur Herstellung des Deponieneuteiles erhielt der Deponiebetreiber vom Bauordnungsamt des damals zuständigen Landratsamtes Jena die baurechtliche Genehmigung zur Lagerung von Bodenaushub zur Herstellung einer Rekultivierungsschicht bzw. zur Herstellung einer mineralischen Basisabdichtung im Deponieneuteil bzw. zur Herstellung einer temporären Abdeckung des Deponiealtteiles auf dem Gelände der Deponie. Der Betrieb dieses Zwischenlagers erfolgte von 1994 bis 1996. Der zwischengelagerte Bodenaushub wurde als Deponieersatzbaustoff verwendet. Die damals erteilte Baugenehmigung ist mittlerweile erloschen.

Vom ZRO als Betreiber der Deponie besteht nun die Absicht, auf der ehemaligen Lagerfläche ein Langzeitlager für Deponieersatzbaustoffe, beschränkt auf Bodenaushub, zu betreiben, da in den kommenden Jahren wieder Rekultivierungs- bzw. mineralische Dichtungsmassen auf der Deponie benötigt würden.

Durch den ZRO wurde dem TLVwA eine Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zum Anlegen eines Langzeitzwischenlagers für Rekultivierungsboden auf dem Gelände der Deponie Großlöbichau in der Gemarkung Kleinlöbichau nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Aust & Partner, erstellt am 19.09.2016, vorgelegt.

Zur Prüfung der Unterlagen wurden folgende Behörden beteiligt:

TLVwA, Ref. 350 (Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt)  
TLVwA Ref. 400 (Umweltüberwachung)  
TLVwA Ref. 420 (Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz, Gentechnik)  
Saale-Holzland-Kreis Untere Naturschutzbehörde  
Saale-Holzland-Kreis, Untere Wasserbehörde  
Gemeinde Großlöbichau

Das TLVwA kam in Bewertung auch der v.g. Stellungnahmen zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können, auf die Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird und gemäß § 35 Absatz 3 KrWG anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Dies wurde dem ZRO mit Schreiben vom 07.11.2016 mitgeteilt.

Mit Datum vom 04.01.2017 wurde vom ZRO beim TLVwA ein Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 35 (3) KrWG gestellt und die entsprechenden Plangenehmigungsunterlagen eingereicht.

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Langzeitlagers für Bodenaushub zur Herstellung einer Rekultivierungsschicht bzw. zur Herstellung einer mineralischen Dichtung im Bereich des Deponieneuteiles der Deponie Großlöbichau. Das Langzeitzwischenlager besteht aus einer Fläche von ca. 1,2 ha, und hat einem Fassungsvermögen von 100.000 m<sup>3</sup> (= ca. 180.000 t). Die Deponieersatzbaustoffe sollen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zwischengelagert werden. Der ZRO geht davon aus, dass pro Jahr maximal 25.000 t Bodenaushub ins Langzeitzwischenlager verbracht werden.

Durch das TLVwA wurde ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs.3 KrWG durchgeführt, in dem folgende Behörden beteiligt wurden:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Abteilung IV  
Referat 350: Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt  
Referat 400: Umweltüberwachung  
Referat 420: Obere Immissionsschutzbehörde  
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz,  
Regionalinspektion Ostthüringen  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Wasserbehörde  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Naturschutzbehörde  
Gemeinde Großlöbichau

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Vorlage einer Immissionsprognose für Staub gefordert, die von dem durch den ZRO beauftragten Ingenieurbüro Dr. Aust & Partner am 21.02.2017 im TLVwA eingereicht wurde. Diese Prognose wurde im Auftrag des TLVwA vom Ingenieurbüro IFU GmbH Frankenberg geprüft. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die v. g. Prognose bestätigt werden kann.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatG. Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde ergab keine Fundpunkte von besonders bzw. streng geschützten wildlebenden Tierarten.

Dem Antragsteller (ZRO) wurde gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Inhalt der Nebenbestimmungen dieses Bescheides mit Schreiben vom 02.11.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der ZRO äußerte sich mit

Schreiben vom 20.11.2017 zum Bescheidentwurf. Die vom ZRO vorgebrachten Anmerkungen wurden berücksichtigt. Ferner wurde dem ZRO Gelegenheit gegeben, sich zur Kostenentscheidung zu äußern. Der ZRO teilte dem TLVwA per E-Mail am 12.12.2017 mit, dass er damit einverstanden ist.

## **B.**

Die Errichtung und der Betrieb eines Langzeitlagers für Deponieersatzbaustoffe auf dem Deponiegelände der Deponie Großlöbichau stellt eine wesentliche Änderung dieser Deponie dar und bedarf gemäß § 35 KrWG einer Planfeststellung/Plangenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Zuständigkeit des TLVwA zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 15 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246).

Gemäß § 35 Abs.3 Nr.2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12(BGBl. I S. 212) kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S. 2749) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808, UVPG) genanntes Schutzgut haben kann. Gemäß § 36 (4) KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des 2016 gültigen UVPG a.F bestand die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist. Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war. Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien und anhand der vorgelegten Unterlagen (Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zum Anlegen eines

Langzeitlagers für Rekultivierungsboden auf dem Gelände der Deponie Großlöbichau in der Gemarkung Kleinlöbichau nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Aust & Partner 19.09.2016) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Prüfungen der vorgelegten Unterlagen durch die in ihren Belangen betroffenen Behörden bestätigten dieses Ergebnis.

Gemäß § 74 (1) des aktuell geltenden UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des UVPG in der alten Fassung vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplante Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für Deponieersatzbaustoffe auf dem Gelände der Deponie Großlöbichau eine UVP unterbleiben kann. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017 sowie auf der Homepage des TLVwA bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 36 Abs. 1 KrWG weiterhin zu prüfen, ob die Plangenehmigung für die Änderung der Deponie erteilt werden durfte. Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Die Geräusche des antragsgegenständlichen Lagers unterschreiten an den nächstgelegenen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Diese Immissionsorte liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die geplante Anlage befindet sich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch. Bei dem geplanten Langzeitlager für unbelasteten Bodenaushub handelt es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiertes und demnach im

Außenbereich allgemein zulässiges Vorhaben, dem nach § 35 Abs. 1 BauGB keine öffentliche Belange entgegen stehen und dessen ausreichende Erschließung dauerhaft gesichert ist. Dem Vorhaben wurde bauplanungsrechtlich zugestimmt.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit wurden gegenüber dem ZRO die im Kapitel III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG erlassen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

### III.1. Allgemeines

Durch Aufnahme dieser Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Errichtung der Anlage erfolgt und eine behördliche Überwachung bzw. Abnahme der Anlage erfolgen kann.

Die Pflicht zur Abnahme der Anlage nach Ziffer III.1.5 dieses Bescheides ist in § 14 Abs.2 ThürAbfG festgelegt.

### III.2 Immissionsschutz

Die Auflagen in III.2 ergeben sich aus den Anforderungen der TA Luft für die Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung fester Stoffe gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft.

### III.3. Abfallwirtschaft

Die Errichtung und der Betrieb eines Langzeitlagers für Deponieersatzbaustoffe fällt in den Anwendungsbereich der DepV.

Die Festsetzung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.7 ist erforderlich, um einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zu dokumentieren und sicherzustellen sowie eine lückenlose behördliche Überwachung zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung III. 3.9 beruht auf Anhang 2 Tabelle 1 DepV.

Durch Aufnahme der Nebenbestimmung III. 3.10 soll sichergestellt werden, dass es bei Starkniederschlagsereignissen zu keinen Abspülungen von erosionsgefährdeten Böden kommt.

### III.4 Arbeitsschutz

Die angeführten Nebenbestimmungen dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der bei dem Betrieb der Anlage eingesetzten Beschäftigten.

### III. 5. Naturschutz

Durch Aufnahme dieser Nebenbestimmung sollen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 ThürNatG ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen zum Vorhaben gegenüber der Oberen Abfallbehörde als plangenehmigende Behörde zu erklären, da für diesen Eingriff eine abfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

### III.6 Bauordnungsrecht

Die Nebenbestimmung III. 6.1 beruht auf § 71 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Nr.2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 153).

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und dem ZRO ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung bedarf.

## **V.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 i.V. m. den §§ 1, 2, 3 und 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG). in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 21.12.2011 (GVBl. S. 531).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der ZRO gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG die Gebühren auf Dritte umlegen kann.

Mit dem neuen KrWG wird das bisherige KrW-/AbfG abgelöst. Die Erteilung einer Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung nach 31 Abs. 3 KrW-/AbfG ergibt sich nunmehr, lediglich redaktionell angepasst, aus dem § 35 Abs. 3 KrWG. Das insoweit einschlägige Gebührenrecht behält dabei weiterhin seine Gültigkeit. Soweit es neben der wörtlichen Beschreibung der öffentlichen Leistung auf Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Bezug nimmt, ergibt sich hieraus eine Auslegungsbedürftigkeit der entsprechenden Gebührenregelung. Die Ablösung des KrW-/AbfG durch das KrWG ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts so erfolgt, dass das in

diesem Gesetz als Artikel 1 verkündete KrWG zweifelsfrei als Nachfolgeregelung des KrW-/AbfG erkennbar ist. Die auf das KrW-/AbfG bezogenen Gebührentatbestände der ThürVwKostOMLFUN betreffen damit erkennbar Sachverhalte, die nunmehr im KrWG geregelt sind. Mit den in Teil A Abschnitt 1 festgelegten Gebührentatbeständen wollte der Verordnungsgeber bestimmte gebührenpflichtige Tatbestände regeln. Da sich dieser im Hinblick auf den hier maßgebenden Tatbestand inhaltlich nicht geändert hat, sondern lediglich die Bezugnahme auf die Regelung im Bundesrecht, ist offenkundig, dass der Verordnungsgeber diese konkrete Gebühr für die bezeichnete Amtshandlung, hier die Erteilung einer Plangenehmigung, festgelegt hat. Für die Gebühren zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG sind daher die dieser öffentlichen Leistung entsprechenden Gebühren in Teil A Abschnitt 1 des Verwaltungs-kostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN zu Grunde zu legen.

Die Gebühr für die Plangenehmigung über wesentliche Änderung nach § 35 Abs. 3 KrWG, ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297) zuletzt geändert durch geändert durch die Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66).

Hiernach ergibt sich eine Gebühr in Abhängigkeit von den Investitionskosten. Nach der o. g. Nr. 2.18.1 sind 50 v. H. der Gebühr nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.17 zu erheben.

Gemäß Antragsunterlagen fallen bei der Errichtung des Langzeitzwischenlagers für Deponieersatzbaustoffe keine Investitionskosten an.

.

#### Berechnung:

Bei einer Investitionssumme von 0,00 € ist Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.17.1 der ThürVwKostOMLFUN anzuwenden. Danach ergibt sich eine Gebühr von 3,0 v. Hundert der Investitionskosten, mindestens aber eine Gebühr von 500,00 €. Gemäß Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.17.1 der ThürVwKostOMLFUN sind bei Plangenehmigungsverfahren 50 % der Gebühr nach Nr. 2.17.1 anzusetzen (50 % von 500,00 € = 250,00 €).

Es ist somit eine Gebühr von 250,00 € zu erheben.

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe angefallen.

Die Auslagen beruhen auf der Rechnung Nr. 1707296 vom 12.07.2017 des Ingenieurbüros IFU GmbH Privates Institut für Analytik Frankenberg / Sachsen für die Erstellung des Gutachtens „Überprüfung der Staub-/Feinstaub-Immissionsprognose beim Betriebs des Langzeitzwischenlagers



für Rekultivierungsboden“ vom 14.06.2017. Von der IFU GmbH wurden für erbrachte Leistungen 1.713,60 € in Rechnung gestellt.

Das TLVwA hat gemäß § 3a des bei Einleitung des Verwaltungsverfahrens gültigen UVPG festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und wenn auf diese verzichtet wird, diese Entscheidung bekannt zu machen. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017 (S.1713) öffentlich bekanntgegeben. Für die Veröffentlichung der Entscheidung in diesem Staatsanzeiger sind Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe von 385,56 € angefallen.

Es ergeben sich somit Gesamtauslagen in Höhe von 2099,16 €.

An Kosten für das Verfahren (Auslagen und Gebühren) sind somit 2349,16 € angefallen.

## **VII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Karlheinz Boehmer  
Sachgebietsleiter

